

Gestaltungsplan Steinbruch Born

Gestützt auf die §§ 14 und 44 - 47 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 wird für das Gebiet Steinbruch Born, Olten und Wangen b. Olten ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck

Der Gestaltungsplan Steinbruch Born bezweckt:

- die geordnete Schliessung des Steinbruchs Born im Sinne der Grundsätze und Leitideen gemäss § 2
- die langfristige geotechnische Sicherung der Mergelschichten
- die etappierte Rekultivierung

§ 2 Grundsätze / Leitideen

Der Gestaltungsplan Steinbruch Born, bestehend aus den Sonderbauvorschriften und den Plänen Nrn. 20620/1 (Situation) und 20620/4 (Längenprofil) basiert auf der Arbeit der "Kooperativen Planung Steinbruch Born" mit folgenden Grundsätzen und Leitideen:

- Die freiliegenden und rutschgefährdeten Mergelschichten sind durch Vor- und Anschüttungen mit unverschmutztem Aushub- und Abraummateral zu sichern.
- Ein geordneter Abbau einer Restmenge von Kalksteinen ist möglich.
- Es ist eine landschaftlich befriedigende Endgestaltung anzustreben, die eine naturnahe waldwirtschaftliche Folgenutzung erlaubt und den Anforderungen des Arten-, Biotop- und Geotopschutzes Rechnung trägt.
- Der Arten-, Biotop- und Geotopschutz hat grundsätzlich in Abstimmung mit dem in den Rodungsbewilligungen verfügten Rodungersatz zu erfolgen.
- Zur Erfüllung der oben aufgeführten Aufgaben wird eine jährliche maximale Anzahl LKW - Fahrten definiert.

Als Richtkonzepte für das vorliegende Projekt dienen die Berichte "Ideen zur Rekultivierung" (SKK Landschaftsarchitekten AG, 2004) und "Olten, Steinbruch Born. Wandsicherung" (Friedli Geotechnik AG, 2004)

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes ist durch eine rot punktierte Linie begrenzt.

§ 4 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

Sonderbauvorschriften

§ 5 Erschliessung

- Der Steinbruch Born wird für das Gebiet Kleinholz über die bestehende Strasse Kleinholz - Betonpiste Bornwald erschlossen. Alle anderen Zu- und Wegfahrten (Transport- und Personenfahrten) haben über die neue Erschliessung Rötzmattweg - Bornfeldstrasse - Betonpiste Bornwald zu erfolgen.

- Die interne Verkehrserschliessung des Steinbruchs wird unter Beachtung des Arten- und Biotopschutzes dem Abbau- und Rekultivierungsfortschritt angepasst.

§ 6 Vor- und Anschüttungen

- Die Vor- und Anschüttungen dienen dem Schutz der freiliegenden Mergelschichten vor Erosion und Verwitterung und sind zwingend auszuführen. Der Schichtaufbau und die entsprechenden Schichtmächtigkeiten haben sich nach dem Schutzbedürfnis der erosionsgefährdeten Mergelschichten zu richten. Die Schüttungen sind möglichst gering zu halten.

- Es darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Abraummateral verwendet werden.

- Die Vor- und Anschüttungen erfolgen primär nur an den bezeichneten Stellen innerhalb des Regenerationsbereiches. Die übrigen Flächen des Regenerationsbereiches sind als Lebensräume zu schonen und soweit möglich durch Absperrungen vor Befahren und Ablagerungen zu sichern. Im Bereich des heutigen Steinbruchbodens darf nur angeschüttet werden, falls sich dies in Zukunft als sinnvoll oder notwendig erweisen sollte.

- Während den Vor- und Anschüttungen sind die spezifischen Pflanzen- und Tierarten durch geeignete Massnahmen - wie zum Beispiel örtlich wechselnde Laichgewässer für Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte (Wanderbiotope) - zu fördern.

§ 7 Abbau von Kalkstein

- Der weitere Abbau von Kalkstein ist im Bereich Steinbruchboden in den separat ausgeschiedenen Abbausektoren weiterhin zulässig, soweit dadurch keine neuen Mergelschichten freigelegt werden und keine weiteren zusätzlichen Vor- und Anschüttungen notwendig werden.

- Die jährliche max. zulässige Abbaumenge beträgt 10'000 m³ (fest).

- Beim Bau- und Justizdepartement ist für den Kalkstein-Restabbau eine Abbaubewilligung einzuholen.

§ 8 Installationen und Infrastrukturen

- Im Bereich Steinbruchboden sind betriebliche Infrastrukturanlagen (Gebäude, Installationen) zugelassen. Die Bauten und Anlagen werden lediglich durch die betriebliche Notwendigkeit begründet. Neue Bauten und Anlagen sind im Baubewilligungsverfahren zu prüfen und zu bewilligen.

- Nach Beendigung der Rekultivierungen und des Kalkabbaus sind alle nicht mehr benötigten Installationen und Infrastrukturen zu entfernen. Für den Rückbau der Gebäude und Installationen ist ein Entsorgungskonzept einzureichen. Die zurückbleibenden Abbauwände und -sohlen werden der spontanen Besiedlung durch Pflanzen und Tiere überlassen.

§ 9 Zeithorizont und Mengen

- Die Vor- und Anschüttungen sowie der Bodenaufbau für die Ersatzaufforstungen haben in einem Zeitraum von 25 Jahren zu erfolgen. Dazu dürfen max. 500'000 m³ (fest) Aushub- und Abraummateral verwendet werden.

- Die Anzahl Lastwagenfahrten (Hin- und Rückfahrten) wird auf 6'000 Fahrten pro Jahr beschränkt. Diese Grösse ist im Schnitt über 3 Jahre einzuhalten.

- Von Absatz 2 kann bei der Annahme von unverschmutztem Aushub- und Abraummateral aus Grossbaustellen abgewichen werden. Voraussetzung dazu ist ein Nachweis der Umweltverträglichkeit des Materialtransportes im Rahmen des jeweiligen Projektes. Die durch den zeitlich befristeten Mehrverkehr stärker lärmbelasteten Anwohner entlang der Transportrouten auf dem Stadtgebiet Olten sind über die Dauer solcher Phasen rechtzeitig zu informieren.

- Mit der Inbetriebnahme der Entlastungsstrasse Region Olten ist die Anzahl der zulässigen Fahrten neu zu beurteilen.

- Für die Anschüttungen und den Abbau gelten die Vorschriften der SUVA und die Richtlinien der FSKB (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie).

§ 10 Einzäunung des Grubenareals

Während der gesamten Betriebsdauer des Steinbruchs ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Ablagerungen durch Drittpersonen erfolgen. Die Zufahrt zum Steinbruch ist durch einen geeigneten Zaun mit einem Tor abzusperrn, das Tor ist ausserhalb der Betriebszeiten des Steinbruchs ständig abzuschliessen.

§ 11 Terraingestaltung

- Die Betreiberin sorgt fortlaufend für die Endgestaltung des Geländes nach Abschluss der jeweiligen Vor- und Anschüttungen.

- Die notwendigen Vor- und Anschüttungen sind möglichst steil (max. Hangneigung 25°) zu gestalten. Die Geländegestaltung ist im Plan Nr. 20620/4 festgelegt.

- Fertig erstellte Flächen sind analog § 6 Abs. 3 zu sichern.

§ 12 Meteorwasser

- Der Steinbruch Born wird im Bereich Steinbruchboden über die natürliche Verdunstung und Versickerung und im Regenerationsbereich über die bestehenden Ableitungen in den Aspbach entwässert.

- Das heutige Rückhaltevolumen von ca. 5'000 m³ im Regenerationsbereich ist in Form des bestehenden Biotops beizubehalten. Das Biotop dient einerseits der verzögerten Wasserabgabe an den Aspbach und andererseits als Lebensraum für wassergebundene Pflanzen und Tiere.

- Die Quelle im Steinbruchareal ist bis zum Biotop in einer offenen Rinne zu führen.

- Spätestens zum Zeitpunkt der Rückgabe des Areals an die Grundeigentümerinnen ist eine Renaturierung der heute unterirdischen Ableitung des Biotops in den Aspbach zu prüfen.

§ 13 Gewässerschutz

- Baumaschinen und Geräte sollen möglichst nur im Bereich Steinbruchboden manövriert werden. Parkiert werden dürfen sie nur auf einem befestigten Platz.

- Fahrten ausserhalb des Bereichs Steinbruchboden sind zu vermeiden oder zeitlich so kurz wie möglich zu halten.

- Maschinen, welche an offenen Gewässern eingesetzt werden, sind mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikoelen und Schmiermitteln (Oele, Fette) zu betreiben.

- Oelunfälle und Havarien mit anderen Chemikalien sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu melden. Diese alarmiert dann je nach Bedarf die Oel- und Chemiewehr sowie den kantonalen Schadendienst.

- Auf dem Steinbruchareal dürfen am Fuhr- und Maschinenpark nur Parkdienst- und Versorgungsarbeiten und dies nur auf befestigtem Untergrund durchgeführt werden. Reparaturen sind nur in zwingenden Fällen, auf befestigtem Untergrund und mit entsprechenden Vorsichtsmassnahmen zulässig.

§ 14 Rekultivierung und Ersatzaufforstung

- Der gesamte Steinbruch Born gilt nach Beendigung des Kalksteinabbaus und der Vor- und Anschüttungen mit unverschmutztem Aushub- und Abraummateral als Wald im Rechtssinne. Massgebend für die Rekultivierung und Ersatzaufforstung sind in erster Linie die Bedingungen und Auflagen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung.

- Die Wiederbewaldung erfolgt grundsätzlich durch die natürliche standortspezifische Sukzession. Lediglich die Vor- und Anschüttungen sind zur Stabilisierung der Böschungen mit geeigneten einheimischen Baumarten aufzuforsten.

- Die Aufforstungen werden durch geeignete forstliche Pflegemassnahmen zu stabilen Beständen entwickelt. Im Bereich der Ersatzaufforstungen ist ein dem Standort entsprechender Bodenaufbau zu realisieren. Dabei gelten die einschlägigen Richtlinien der FSKB.

- Während der Dauer der Vor- und Anschüttungen sind die spezifischen Pflanzen- und Tierarten des Steinbruchs durch geeignete Massnahmen zu fördern. Ausgewählte Flächen sind für die Dauer von jeweils 5 Jahren ungestört zu halten.

- Das Biotop wird entschlammt und zusammen mit der näheren Umgebung neu gestaltet.

- Der Unterhalt des Biotopes, die langfristige Entwässerung des Gebietes sowie die Pflege der schützenswerten Lebensräume und der Ersatzaufforstungen ist mittels eines durch die Begleitgruppe abzustimmenden Pflegeplans zu gewährleisten.

§ 15 Massnahmen zum Schutz vor unzulässigen Erschütterungen

Die Sprengungen im Steinbruch Born sind fachgerecht zu dimensionieren und auszuführen, so dass der Normrichtwert nach SN 640 312 der VSS (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) nicht erreicht wird und eine Beschädigung von Gebäuden ausgeschlossen ist.

Schlussbestimmung

§ 16 Begleitgruppe

- Für die Überwachung und Konkretisierung dieser Bestimmungen sowie für die Erstellung eines Pflegeplanes gemäss § 14 dieser Sonderbauvorschriften wird eine permanente Begleitgruppe ernannt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter der Stadt Olten
- 1 Vertreter der Bürgergemeinde Olten
- 1 Vertreter der Bürgergemeinde Wangen b. Olten
- 1 Vertreter der PCO AG
- 2 Vertreter des Kantons Solothurn

Die Begleitgruppe konstituiert sich selber. Einberufen wird sie durch die Stadt Olten.

- Anhand von Angaben der Steinbruchbetreiberin sowie auf Basis von eigenen Begehungen erstattet die Begleitgruppe jährlich Bericht an die beiden Einwohnergemeinden, die beiden Bürgergemeinden und an die zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörden. Der Bericht enthält die für den Vollzug notwendigen Angaben, insbesondere die angeschütteten und abgebauten Volumen, den Fortgang der Rekultivierung und die Anzahl Fahrten.

- Die Aufgaben und Pflichten der Begleitgruppe sind in einem Pflichtenheft zu definieren.

- Daneben sind privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Eigentümerinnen, der Betreiberin und allenfalls den beiden Einwohnergemeinden in der Frage der Kompetenzen, der Aufgaben, der Entscheidungsfindung und der Finanzierung der Massnahmen zu erarbeiten.

§ 17 Vollzug

Für den Vollzug dieser Bestimmungen und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sind folgende Behörden und Anstalten zuständig:

- Baubehörden der Gemeinden Olten und Wangen b. Olten
- Zuständige kantonale Amtsstellen
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
- FSKB

§ 18 Sicherheitsmassnahmen

- Die Stabilitätsverhältnisse müssen in regelmässigen Abständen durch einen Geologen beurteilt werden. Der entsprechende Bericht ist jeweils der Steinbruchbetreiberin und der Begleitgruppe zuzustellen.

- Die Begleitgruppe legt nach Abschluss des Steinbruchbetriebs die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutze Dritter sowie die notwendigen Kontrollmassnahmen zur langfristigen geotechnischen Sicherung fest. Zu sichern ist insbesondere der ostseitig des Steinbruchs verlaufende Gratwanderweg.

§ 19 Rückgabe

- Für die Rückgabe des Steinbruchareals an die Grundeigentümerinnen ist nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten eine Abnahme durch die Grundeigentümerinnen und die Begleitgruppe erforderlich.

- Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten wird die Nachsorge des Steinbruchareals durch die Grundeigentümerinnen übernommen und geregelt.

§ 20 Sicherheitsgarantie

Für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen sowie zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erhebt das Bau- und Justizdepartement im Rahmen der Abbaubewilligung gestützt auf § 5 Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) und § 4 Wasserrechtsgesetz eine angemessene Sicherheitsgarantie. Die Sicherheitsgarantie haftet für alle finanziellen Verpflichtungen der Bewilligungsempfängerin dem Staat gegenüber und für Störungen und Schädigungen besserer Rechte des Staates und Dritter.

§ 21 Ausnahmen

Die Baubehörde kann im Interesse einer besseren Gesamtlösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn keine zwingenden übergeordneten Bestimmungen verletzt werden. Die Begleitgruppe ist vorgängig anzuhören.

§ 22 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.